



BAU- UND ZONENORDNUNG

TEILREVISION LÄRMSCHUTZ BEI AREALÜBERBAUUNGEN

BESCHLUSS STADTRAT ZUR FEST-
SETZUNG DURCH DEN GROSSEN
GEMEINDERAT

5. November 2020

Druckdatum: XX.YY.ZZZZ



ANPASSUNGEN AN DER BZO

11. BESONDERE FESTLEGUNGEN

11.1 Arealüberbauungen

Arealüberbauungen haben neben § 71 PBG mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- hochwertige, nachhaltige Bebauung mit einem bewohnerfreundlichen Wohnumfeld
- vielfältig strukturierte, naturnahe Freiräume mit standortgerechter Bepflanzung
- Platz sparende Anordnung von quartiereigenen Erschliessungs- und Parkieranlagen
- überdurchschnittliche Infrastruktur für Velos und Fussgänger
- 11.1.0 • eine nachhaltige, fortschrittliche Energie- und Wärmeversorgung
- ~~erhöhter Lärmschutz, so dass für Wohnnutzungen auch in Zonen mit ES III die Einhaltung der IGW ES II sichergestellt ist~~
- erhöhter Lärmschutz, so dass bei Gebäuden mit einem Wohnanteil von mehr als 80 % auch in Zonen mit ES III die Einhaltung der IGW ES II sichergestellt ist
- qualitativ hochwertige Entsorgungsanlagen

Diese Teilrevision der Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.